

- Zahlung aller Beträge, die sie der Bank nach den Art. 3.01, 3.02 und 4.01 des Darlehensvertrags seit dem 9. August 2017 schuldet, und zwar 5 405,54 Euro, d. h. den der Bank am 30. Juni 2022 geschuldeten Betrag, bestehend aus den vertraglichen Verzugszinsen, die seit Fälligkeit bis zum 14. Juni 2022 angefallen sind (dem Tag, an dem die Union die damit zusammenhängende Rate von Hauptbetrag und Zinsen gemäß der Garantievereinbarung von 2000 gezahlt hat);
- Zahlung aller Kosten des vorliegenden Verfahrens gemäß Art. 134 Abs. 1 der Verfahrensordnung.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgenden einzigen Grund gestützt:

Die Arabische Republik Syrien habe ihre vertraglichen Pflichten aus dem Darlehensvertrag verletzt, und zwar ihre Pflicht aus den Art. 3.01 und 4.01, die in diesem Vertrag vereinbarten weiteren Raten zu zahlen, die seit dem 9. August 2017 fällig geworden seien, sowie ihre Pflicht aus Art. 3.02, für jede fällige und nicht gezahlte Rate die Verzugszinsen nach dem dort geregelten jährlichen Zinssatz zu zahlen. Daher sei die Arabische Republik Syrien vertraglich verpflichtet, alle Beträge, die sie nach den Art. 3.01, 3.02 und 4.01 des Darlehensvertrags der Union (auf die die Forderungen der Bank übergegangen seien) schulde, und den Betrag, den sie nach den Art. 3.01, 3.02 und 4.01 des Darlehensvertrags der Bank als vertragliche Verzugszinsen schulde, zu zahlen.

Klage, eingereicht am 22. Juli 2022 — EIB/Syrien

(Rechtssache T-457/22)

(2022/C 359/106)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Investitionsbank (vertreten durch Rechtsanwalt D. Arts und Rechtsanwältin E. Paredis sowie durch T. Gilliams, R. Stuart und F. de Borja Oxangoiti Briones als Bevollmächtigte)

Beklagte: Arabische Republik Syrien

Anträge

Die Klägerin beantragt, die Arabische Republik Syrien zu folgenden Leistungen zu verurteilen:

- Zahlung aller Beträge, die sie der Europäischen Union nach den Art. 3.01, 3.02 und 4.01 des Syrian Healthcare Loan Agreement (im Folgenden: Darlehensvertrag) seit dem 9. August 2017 aus abgetretenem Recht schuldet, und zwar
 - 50 880 189,61 Euro und 2 897 002,31 amerikanische Dollar (USD), d. h. den der Union am 30. Juni 2022 geschuldeten Betrag, bestehend aus der Hauptforderung in Höhe von 40 744 064,86 Euro und 2 223 971,84 USD, Zinsen in Höhe von 5 161 649,64 Euro und 341 462,46 USD sowie den seit Fälligkeit bis zum 30. Juni 2022 angefallenen vertraglichen Verzugszinsen in Höhe von 4 974 475,11 Euro und 331 568,01 USD;
 - die weiteren vertraglichen Verzugszinsen, die bis zur Zahlung anfallen, und zwar nach einem jährlichen Zinssatz entsprechend dem (im jeweiligen folgenden Zeitraum von einem Monat) höheren der beiden Werte (i) des EURIBOR-Zinssatzes zuzüglich 2 % (200 Basispunkte) (in Bezug auf Auszahlungen in USD: des LIBOR-Zinssatzes zuzüglich 2 % [200 Basispunkte]), (ii) des nach Art. 3.01 zu zahlenden festen Satzes zuzüglich 0,25 % (25 Basispunkte);
- Zahlung aller Beträge, die sie der Bank nach den Art. 3.01, 3.02 und 4.01 des Darlehensvertrags seit dem 9. August 2017 schuldet, und zwar 11 416,23 Euro und 760,94 USD, d. h. die der Bank am 30. Juni 2022 geschuldeten Beträge, bestehend aus den vertraglichen Verzugszinsen, die seit Fälligkeit bis zum 29. Juni 2022 angefallen sind (dem Tag, an dem die Union die damit zusammenhängende Rate von Hauptbetrag und Zinsen gemäß der Garantievereinbarung von 2000 gezahlt hat);

— Zahlung aller Kosten des vorliegenden Verfahrens gemäß Art. 134 Abs. 1 der Verfahrensordnung.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgenden einzigen Grund gestützt:

Die Arabische Republik Syrien habe ihre vertraglichen Pflichten aus dem Darlehensvertrag verletzt, und zwar ihre Pflicht aus den Art. 3.01 und 4.01, die in diesem Vertrag vereinbarten weiteren Raten zu zahlen, die seit dem 9. August 2017 fällig geworden seien, sowie ihre Pflicht aus Art. 3.02, für jede fällige und nicht gezahlte Rate die Verzugszinsen nach dem dort geregelten jährlichen Zinssatz zu zahlen. Daher sei die Arabische Republik Syrien vertraglich verpflichtet, alle Beträge, die sie nach den Art. 3.01, 3.02 und 4.01 des Darlehensvertrags der Union (auf die die Forderungen der Bank übergegangen seien) schulde, und den Betrag, den sie nach den Art. 3.01, 3.02 und 4.01 des Darlehensvertrags der Bank als vertragliche Verzugszinsen schulde, zu zahlen.

Klage, eingereicht am 22. Juli 2022 — EIB/Syrien

(Rechtssache T-465/22)

(2022/C 359/107)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Investitionsbank (vertreten durch Rechtsanwalt D. Arts und Rechtsanwältin E. Paredis sowie durch T. Gilliams, R. Stuart und F. de Borja Oxangoiti Briones als Bevollmächtigte)

Beklagte: Arabische Republik Syrien

Anträge

Die Klägerin beantragt, die Arabische Republik Syrien zu folgenden Leistungen zu verurteilen:

- Zahlung aller Beträge, die sie der Klägerin nach den Art. 3.01, 3.02 und 4.01 des Aleppo — Tall Kojak Road Project Special Term Loan Agreement (im Folgenden: Darlehensvertrag) seit dem 25. August 2017 schuldet, und zwar
 - 233 051,96 Euro, d. h. den der Klägerin am 30. Juni 2022 geschuldeten Betrag, bestehend aus der Hauptforderung in Höhe von 200 900,30 Euro, Zinsen in Höhe von 2 014,25 Euro und den seit Fälligkeit bis zum 30. Juni 2022 angefallenen vertraglichen Verzugszinsen in Höhe von 30 137,41 Euro;
 - die weiteren vertraglichen Verzugszinsen, die nach dem jährlichen Zinssatz von 3,5 % (350 Basispunkte) anfallen, bis die Zahlung erfolgt;
- Zahlung aller Kosten des vorliegenden Verfahrens gemäß Art. 134 Abs. 1 der Verfahrensordnung.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgenden einzigen Grund gestützt:

Die Arabische Republik Syrien habe ihre vertraglichen Pflichten aus dem Darlehensvertrag verletzt, und zwar ihre Pflicht aus den Art. 3.01 und 4.01, die in diesem Vertrag vereinbarten weiteren Raten zu zahlen, die seit dem 25. August 2017 fällig geworden seien, sowie ihre Pflicht aus Art. 3.02, für jede fällige und nicht gezahlte Rate die Verzugszinsen nach dem dort geregelten jährlichen Zinssatz zu zahlen. Daher sei die Arabische Republik Syrien vertraglich verpflichtet, alle nach den Art. 3.01, 3.02 und 4.01 des Darlehensvertrags geschuldeten Beträge zu zahlen.
